

05.10.2010

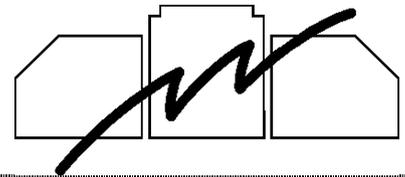
## Leistungsbewertung im Bildungsgang Privatversicherung am Hansa-Berufskolleg

### Grundlagen

Die Grundlagen der Leistungsbewertung ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land NRW (SchulG), der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) mit den für die entsprechenden Bildungsgänge geltenden Anlagen, Fachlehrplänen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Konferenzbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

### Grundsätze / Vereinbarungen zur Leistungsbewertung

- Für die Leistungsbewertung und die Ermittlung von Zeugnisnoten ist die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen (s.o.) und allgemeiner pädagogischer Grundsätze verantwortlich. Die Fachlehrerin / der Fachlehrer informiert die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres über die **Art, Anzahl und Gewichtung der Leistungsnachweise und die Bewertungskriterien** und führt mit ihnen etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes ein Gespräch über die Beurteilung ihrer Leistungen.
- Bei der Ermittlung der **Zeugnisnote** ist die Leistungsentwicklung der Schülerin/des Schülers zu berücksichtigen, d.h. Zeugnisnoten müssen nicht arithmetisch gebildet werden. Beim Jahreszeugnis sind die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen.
- Die **Termine von Klassenarbeiten/Klausuren** werden frühzeitig (mindestens eine Woche vorher) und verlässlich angekündigt.
- Die **Aufgabenformen** werden im Vorfeld der Leistungsbewertung mit den Schülerinnen und Schülern eingeübt; dabei erhalten sie exemplarische Aufgabenlösungen, nach deren Maßstab und Muster sie üben können.
- Die **korrigierten** und bewerteten **schriftlichen Leistungsnachweise** sind den Schülerinnen und Schülern **möglichst bis zum Ende des Blocks, spätestens am Anfang des nächsten Blocks** zurückzugeben. Eine schnellere Korrektur und Rückgabe ist anzustreben.
- Die **Korrektur** zu zensurierender schriftlicher Leistungsnachweise lässt die Art der Fehler erkennen.  
Schülerinnen und Schüler, Eltern und Ausbildungsbetriebe sollen eine brauchbare **Rückmeldung über die erbrachten Leistungen** erhalten. Diese ist dann gegeben, wenn die Leistungsbeurteilung und ihre Grundlagen transparent werden. Daher empfiehlt es sich bei Bedarf neben der Note auch die Vorzüge und Mängel der Arbeit in einer kurzen Bemerkung festzuhalten oder im persönlichen Gespräch die notwendigen Hinweise zu geben.
- Der **Notenspiegel** kann der Lerngruppe mitgeteilt werden.
- Die Benotung erfolgt in den Notenstufen "sehr gut" bis "ungenügend". **Notentendenzen** (plus / minus) können angegeben werden.
- Es wird ein **Punktesystem** als Grundlage der Leistungsbewertung für schriftliche Arbeiten verwendet. Darin müssen Aufgabentypus, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben in



Relation zur Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden. Die für die einzelnen Prüfungsteile zu erzielende Punktzahl soll angegeben werden.

Im Bildungsgang Privatversicherung wird das seitens der Kammern in den Zwischen- und Abschlussprüfungen verwendete Bewertungsschema angewendet:

<b>Prozent</b>	100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0
<b>Note</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

- Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate
- Bei der Beurteilung der **mündlichen Mitarbeit** sind die fachliche Richtigkeit, die methodisch folgerichtige Darstellung, der Grad der Selbstständigkeit, problemlösendes Denken wie auch Leistungsbereitschaft und Bemühen zu berücksichtigen.
- Versäumte schriftliche Leistungsnachweise **können** nachgeholt werden.

## Sprachliche Verstöße

- Die **Förderung in der deutschen Sprache** ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige **Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache** müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten (§ 8 Abs. 3 APO-BK).

Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich **auch außerhalb des Deutschunterrichts** auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur **Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe** führen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit anerkannter Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).

- Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist, obliegt den Schulen eine **besondere Sorgfaltspflicht**. Dazu gehört es vor allem, Alter und Lernausgangslage sowie die Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe kein Gebrauch gemacht wird.

## Dokumentation von Leistungsnachweisen

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer führt klassenweise eine **eigene Liste mit allen Leistungsnoten** der Schülerinnen und Schüler. Sie/er stellt sicher, dass sich diese Liste stets auf dem **aktuellen Stand** und in einem ggfls. auch für Dritte **ausagekräftigen Zustand** befindet.